

Wahlordnung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg

Vom 8. Oktober 2015

Auf Grundlage des § 103 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), hat das Präsidium am 8. Oktober 2015 die vom Studierendenparlament gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 103 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 HmbHG am 26. August 2015 beschlossene Wahlordnung der Studierendenschaft genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

II. Wahlen zum Studierendenparlament (StuPa)

§ 2 Wahlgrundsätze

§ 3 Wahlsystem

§ 4 Wahltermin/Wahlort

§ 5 Wahlorgan

§ 6 Aufgaben des Wahlausschusses

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Wahlausschusses

§ 8 Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses

§ 9 Wahlleitung

§ 10 Verfahren im Wahlausschuss

§ 11 Wahlhelfer/innen

§ 12 Wahlbekanntmachung

§ 13 Wahlverzeichnis

§ 14 Wahlvorschläge

- § 15 Änderung, Zurücknahme, Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- § 16 Stimmzettel
- § 17 Stimmabgabe
- § 18 Wahlsicherung
- § 19 Auszählung der Stimmen
- § 20 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 21 Wahlprüfung
- § 22 Aufbewahrung und Übergabe der Wahlunterlagen
- § 23 Sitze der Fachschaftsräte
- § 24 Ausscheiden und Nachrücken
- § 25 Bestimmungen über andere Wahlmodalitäten für Studierende mit Behinderungen

III. Personenwahlen

- § 26 Geltungsbereich
- § 27 Grundsätze
- § 28 Wahlgänge
- § 29 Durchführung der Wahlgänge
- § 30 Konstruktives Misstrauensvotum
- § 31 Benennung von Referent/innen des AStA

IV. Wahlen der Fachschaftsräte

- § 32 Art der Wahl

V. Schlussbestimmungen

- § 33 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Wahlordnung regelt die Durchführung von Wahlen der Studierendenschaft der HafenCity Universität (HCU). Sie gilt für alle Wahlen der Studierendenschaft unter Einschluss der Fachschaften.

(2) Die Wahlordnung beruht auf den gesetzlichen Vorgaben des Hamburgischen Hochschulgesetzes sowie der Satzung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU).

II.

Wahlen zum Studierendenparlament (StuPa)

§ 2

Wahlgrundsätze

(1) Die Zusammensetzung des Studierendenparlamentes (StuPa) ist in der Satzung der Studierendenschaft festgelegt.

(2) Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlhandlung sowie die Stimmenauszählung sind öffentlich. Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen.

(3) Ausgenommen davon sind Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen, die Fachschaftsräte im Studierendenparlament vertreten. Sie werden von den Mitgliedern des jeweiligen Fachschaftsrates nach den Bestimmungen der Personenwahlen gemäß dieser Wahlordnung, Abschnitt III: Personenwahlen, gewählt.

(4) Nicht wählbar ist, wer dem Wahlausschuss angehört.

§ 3

Wahlsystem

(1) Die Wahl findet nach freier Listenwahl statt. Eine Liste kann auch aus nur einer kandidierenden Person bestehen.

(2) Jede/r Wähler/in hat maximal drei Stimmen.

(3) Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren „d'Hondt“ verteilt. Die den Listen zugefallenen Sitze werden den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste zugeteilt. Bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge des Wahlvorschlages. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist mit dem Mitglied gewählt. Sollte bei dieser Verteilung ein Geschlecht weniger als 40% der Sitze einnehmen, rücken Bewerber/innen des unterrepräsentierten Geschlechts in der Reihenfolge der Nachrückerliste (siehe § 3 Absatz 4) für die Gewählten des überrepräsentierten Geschlechts mit den wenigsten Stimmen nach, bis beide Geschlechter jeweils mindestens 40% der Sitze innehaben oder keine Bewerber/innen des unterrepräsentierten Geschlechts mehr auf der Nachrückerliste stehen.

(4) Nicht gewählte Bewerber/innen bilden in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste eine Nachrückliste. Dabei nimmt ein/e Stellvertreter/in den Rang nach ihrer/ihrem Mitgliedsbewerber/in oder seiner/seiner Mitgliedsbewerber/in ein.

§ 4

Wahltermin/Wahlort

(1) Die Wahlen sollen jährlich stattfinden. Gewählt wird an vier aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen.

(2) Die Wahlen finden Anfang des Wintersemesters zusammen mit den FSR-Wahlen statt.

(3) Die Wahlen finden am Standort der HCU Überseeallee 16 statt.

§ 5

Wahlorgan

Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die/der Wahlleiter/in. Sie/Er werden durch die/den stellvertretende/n Wahlleiter/in vertreten.

§ 6

Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor und beaufsichtigt ihre Durchführung. Er entscheidet in allen diesbezüglichen Fragen. Er beschließt insbesondere über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Der Wahlausschuss ist in seiner Tätigkeit selbstständig und unabhängig. Ihm ist durch die Organe der Studierendenschaft die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 7

Zusammensetzung und Wahl des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern der Studierendenschaft.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vorzugsweise auf der letzten Sitzung des StuPa in der Vorle-

sungszeit des Sommersemesters, spätestens am 42. Tag vor dem ersten Wahltag vom StuPa mit einfacher Mehrheit in Personenwahl gemäß dieser Wahlordnung, Abschnitt III: Personenwahlen, gewählt.

§ 8

Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Feststellung des rechtskräftigen Wahlergebnisses.

(2) Die Amtszeit endet vorzeitig:

1. durch Rücktritt,
2. durch Kandidatur zu einem Wahlorgan der Studierendenschaft,
3. durch Exmatrikulation,
4. durch Tod.

In diesem Falle ist eine Nachwahl durch das StuPa mit einfacher Mehrheit in Personenwahl gemäß dieser Wahlordnung, Abschnitt III: Personenwahlen, durchzuführen.

§ 9

Wahlleitung

(1) Die/Der Wahlleiter/in leitet die Wahlhandlung. Sie/Er ist Vorsitzende/r des Wahlausschusses und sorgt für die Erfüllung seiner Aufgaben. Sie/Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

(2) Die/Der Wahlleiter/in sowie deren/dessen Stellvertreter/in werden vom Wahlausschuss aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit in Personenwahl gemäß dieser Wahlordnung, Abschnitt III: Personenwahlen, gewählt.

(3) Für die Amtszeiten der/des Wahlleiterin/Wahlleiters sowie der/des Stellvertreterin/Stellvertreters gilt § 8 entsprechend.

§ 10

Verfahren im Wahlausschuss

(1) Die/Der Vorsitzende des StuPa lädt die Mitglieder des Wahlausschusses unverzüglich nach Beginn der Amtszeit zur konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses ein.

(2) Ein vom Wahlausschuss zu bestimmendes Mitglied fertigt von den Sitzungen des Wahlausschusses Ergebnisniederschriften an.

(3) Der Wahlausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung.

§ 11

Wahlhelfer/innen

Der Wahlausschuss kann für die Durchführung der Wahlen freiwillige Helfer/innen aus der Studierendenschaft heranziehen. Bewerber/innen dürfen nicht die Wahl zu ihrem eigenen Gremium betreuen.

§ 12

Wahlbekanntmachung

(1) Die/Der StuPa-Präsident/in macht die Wahl spätestens am (neunundvierzigsten) 49. Tage vor dem ersten Wahltag öffentlich innerhalb der Studierendenschaft mittels elektronischer Medien (Gremienhomepage und Mail) bekannt.

(2) Das StuPa beschließt spätestens in der letzten Sitzung vor Beginn der Wahl über den Termin der ersten Sitzung des neu gewählten StuPa und gibt diesen hochschulöffentlich bekannt.

§ 13

Wahlverzeichnis

Die Wahlberechtigten sind in das Wahlverzeichnis einzutragen.

§ 14

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sollen auf dem vom Wahlausschuss bereitgestellten Formular eingereicht werden.

(2) Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten eingereicht werden; hierbei kann jede/r Wahlberechtigte sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen.

(3) Wahlvorschläge werden als Wahllisten mit einer/einer Kandidatin/Kandidaten oder mit mehreren Kandidatinnen/Kandidaten unter Angabe ihrer Listenbezeichnung eingereicht.

(4) Ein/e Kandidat/in darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden.

(5) Auf dem Wahlvorschlag sind eigenhändig unterschriebene Erklärungen aller Kandidatinnen/ Kandidaten einzureichen, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt haben und im Falle ihrer Wahl diese annehmen. Das Einreichen des Wahlvorschlages über die HCU-Mailadresse ersetzt die eigenhändige Unterschrift.

(6) Wahlvorschläge für das StuPa sollen für jede/n Bewerber/in eine/n Stellvertreter/in benennen.

(7) Der Wahlvorschlag muss insbesondere Familiennamen, Vornamen, Anschriften, Motivation/Ziel und Fachschaftszugehörigkeiten der/des Kandidatin/Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Über den weiteren Inhalt und die Form der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss.

(8) Die Wahlvorschläge sind spätestens (einundzwanzig) 21 Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss einzureichen.

§ 15

Änderung, Zurücknahme,
Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des § 14 Absatz 8 eingereicht worden sind, sind vom Wahlausschuss unverzüglich, bei Abgabe der Wahlvorschläge, zu prüfen. Wahlvorschläge, die Mängel aufweisen, sind unter Angabe der Mängel unverzüglich zur Beseitigung der Mängel an die Vorschlagenden zurückzugeben. Die Mängel sind innerhalb von (sieben) 7 Tagen nach dem letztmöglichen Wahlvorschlagstag zu beseitigen. Werden die Mängel nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so sind die beanstandeten Kandidaturen nicht zuzulassen.

(2) Der Wahlausschuss gibt unverzüglich nach Ablauf der zweitägigen Korrekturzeit der Wahlvorschläge die Liste der zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Studierendenschaft durch Aushang und mittels anderer geeigneter Medien bekannt.

§ 16

Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel und Urnen zu verwenden. Für die Herstellung der Wahlunterlagen ist der Wahlausschuss zuständig.

(2) Der Stimmzettel enthält insbesondere:

1. die Bezeichnung der Wahl, für die er gilt,
2. die Wahllisten mit den Namen der Bewerber/innen unter Angabe ihrer Listenbezeichnung. Die Reihenfolge der zur Wahl stehenden Listen ist alphabetisch geordnet. Die Reihenfolge der Bewerber/innen auf den Listen des Stimmzettels entspricht der Reihenfolge des Wahlvorschlags. Sie wird durch Nummerierung vor dem Namen deutlich gemacht. Hinter dem Namen ist die Fachschaft der/des Bewerber/in aufzuführen,
3. vom Wahlausschuss zu beschließende Hinweise zur Stimmabgabe.

§ 17

Stimmabgabe

(1) Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht für jede Wahl nur einmal und persönlich ausüben. Die Stimmabgabe ist geheim.

(2) Die Wähler/innen geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung auf ihrem Stimmzettel eindeutig kenntlich machen. Eine Stimmhäufung ist unzulässig. Daraufhin werfen die Wähler/innen ihren Stimmzettel in die Wahlurne.

(3) Die Wähler/innen können auf die Reihenfolge der Bewerber/innen innerhalb der von ihnen gewählten Liste Einfluss nehmen, indem sie Kandidatinnen/Kandidaten der Listen frei wählen.

(4) Bei der Stimmabgabe haben die Wähler/innen ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Vor der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl in der Weise vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

§ 18

Wahlsicherung

(1) Der Wahlausschuss hat Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wähler/innen bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und dass Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Wahlurne nach Ablauf der Wahlzeit entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich der Wahlausschuss davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können, und dafür zu sorgen, dass die Wahlurnen nach Ablauf der täglichen Wahlzeiten in Räumen aufbewahrt werden, die anderen Mitgliedern der Studierendenschaft nicht zugänglich sind.

(3) Während der Dauer der Wahlzeiten müssen je Wahlurne mindestens zwei vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelfer/innen ständig anwesend sein.

(4) Erhält ein Wahlausschussmitglied Kenntnis von Unregelmäßigkeiten bei der Wahldurchführung oder -auszählung, so findet unverzüglich eine Sitzung des Wahlausschusses statt, der das weitere Vorgehen beschließt.

§ 19

Auszählung der Stimmen

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt unter der Kontrolle des Wahlausschusses durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer/innen die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Wahlurne getrennt folgende Zahlen zu ermitteln:

1. die Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
2. die Anzahl der auf alle Bewerber/innen einer jeden Wahlliste insgesamt entfallenden gültigen Stimmen,
3. für jede/n Bewerber/in getrennt die Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen,
4. die Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen und der ungültigen Stimmen sowie der Enthaltungen.

(2) Für jede Wahlurne getrennt sind diese Zahlen in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben ist. Diese ist zusammen mit den Stimmzetteln und sämtlichen während der Auszählung angefertigten Schriftstücken unverzüglich der/dem Wahlleiter/in zu übergeben.

(3) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(4) Ungültig sind Stimmen, die

1. den Willen von Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

(5) Ein Stimmzettel ist als Enthaltung zu werten, wenn auf ihm keine Markierung oder lediglich das Wort „Enthaltung“ vorhanden ist.

§ 20

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Auszählung der Stimmen wird vom Wahlausschuss das Gesamtwahlergebnis festgestellt.

(2) Über die Wahl hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Diese hat er dem neu gewählten Studierendenparlament (StuPa) der HCU zu übergeben.

(3) Das vollständige Wahlergebnis sowie die Zusammensetzung des StuPa ist unverzüglich vom Wahlausschuss öffentlich mittels geeigneter elektronischer Medien innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen.

§ 21

Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte binnen sieben Tagen nach Bekanntmachung des

Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der/dem Wahlleiter/in des Wahlausschusses einzureichen.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das StuPa. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl in das StuPa erstreckt.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung auswirkt hat.

(6) Wird im Wege der Wahlprüfung die Unwirksamkeit der Wahl von einzelnen Mitgliedern festgestellt, so scheidet das Mitglied aus. Die auf das betroffene Mitglied entfallenden Stimmen werden der Liste, der es angehört, zugerechnet. Ist das betroffene Mitglied einzige/r Bewerber/in einer Liste, so gelten die auf sie entfallenden Stimmen als ungültig. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(8) Die Rechtskraft der Wahl wird, wenn es keinen Einspruch gegen die Gültigkeit gibt, nach Ablauf von sieben Tagen, ansonsten nach Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens festgestellt.

§ 22

Aufbewahrung und Übergabe der Wahlunterlagen

Die Stimmzettel können nach Feststellung der Rechtskraft der Wahl vernichtet werden. Alle übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses, die Protokolle der Sitzungen des Wahlausschusses und die eingereichten Wahlvorschläge, sind fünf Jahre aufzubewahren.

§ 23

Sitze der Fachschaftsräte

Spätestens zur konstituierenden Sitzung des StuPa müssen die Personen benannt sein, die jeder Fachschaftsrat (FSR) nach § 2 Absatz 3 aus seiner Mitte entsendet.

§ 24

Ausscheiden und Nachrücken

(1) Auf einen im StuPa freigewordenen Sitz rückt die/der Stellvertreter/in des ausgeschiedenen Mitglieds nach. Hat das Mitglied keine/n Stellvertreter/in, rückt die/der an der Spitze der Reserveliste stehende Bewerber/in gleichen Geschlechts nach. Falls kein/e Bewerber/in des gleichen Geschlechts auf der Nachrückerliste steht, rückt die/der an der Spitze der Nachrückerliste stehende Bewerber/in des anderen Geschlechts nach. Kann der frei gewordene Sitz eines Mitglieds nicht besetzt werden, findet eine Nachwahl nur statt, wenn das StuPa der HCU dies mehrheitlich verlangt.

(2) Scheidet ein aus dem FSR entsandtes Mitglied des StuPa aus, so entsendet der jeweilige FSR nach § 2 Absatz 3

eine/n neue/n Vertreter/in. Sollte sich kein/e Vertreter/in finden, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Anzahl der Sitze im jeweiligen Gremium vermindert sich entsprechend.

§ 25

Bestimmungen über andere Wahlmodalitäten für Studierende mit Behinderungen

(1) Der Wahlausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass Studierenden mit Behinderung die Teilnahme an der Wahl ermöglicht wird. Dies betrifft die Form der Wahlunterlagen sowie die Auswahl der Wahlräume.

(2) Der Wahlausschuss kann seine zur Wahldurchführung nach § 25 Absatz 1 notwendigen Maßnahmen an die folgend aufgeführten Ordnungen anlehnen:

1. Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM), § 9 Absatz 1, vom 21. März 2005.
2. Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen (HmbWO), § 5 Absatz 3, vom 29. Juli 1986.
3. Hamburgisches Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VAbstG), § 21 Absatz 3, vom 20. Juni 1996.
4. Verordnung zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes (Volksabstimmungsverordnung VAbstVO), § 16 Absatz 2 und § 29 Absätze 1 bis 4, vom 19. Juli 2005.

III.

Personenwahlen

§ 26

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen (§§ 27 bis 30) gelten für alle von Organen und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften vorgenommenen Einzel- und Listenwahlen, insbesondere die des AstA, für die Fachschaftsratsitze im StuPa und für die der Vorsitzenden der studentischen Gremien.

§ 27

Grundsätze

(1) Die folgenden Grundsätze finden Anwendung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Eine Einzelwahl wird durchgeführt, wenn ein bestimmtes Amt zu besetzen ist. Eine Listenwahl wird durchgeführt, wenn mehrere gleichwertige Ämter zu besetzen sind.

(3) Sowohl Einzel- als auch Listenwahlen finden offen durch Handaufheben statt. Die Stimmen sind zu zählen. Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann geheime Wahl verlangen.

(4) Bei Einzelwahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Bei Listenwahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(6) Listenwahlen sind zu quotieren. Sollte nach dem Schließen des letzten Wahlgangs ein Geschlecht weniger als 40% der zu vergebenen Ämter einnehmen, rücken Bewerber/innen des unterrepräsentierten Geschlechts in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen für die Gewählten des überrepräsentierten Geschlechts mit den wenigsten Stimmen nach, bis beide Geschlechter jeweils mindestens 40%

der Sitze innehaben oder alle Bewerber/innen des unterrepräsentierten Geschlechts berücksichtigt wurden.

§ 28

Wahlgänge

(1) Kommt im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit für die Besetzung eines Amtes nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Dies gilt nicht bei einem konstruktiven Misstrauensvotum (siehe § 30) und bei der Benennung von Referent/innen (siehe § 31).

(2) Im zweiten Wahlgang treten bei einer Einzelwahl die beiden Bestplatzierten, bei einer Listenwahl alle bisher nicht gewählten Mitglieder aus dem ersten Wahlgang gegeneinander an.

§ 29

Durchführung der Wahlgänge

(1) Jeder Wahlgang wird von der/dem Vorsitzenden des wählenden Gremiums mit dem Aufruf des zu besetzenden Amtes eröffnet.

(2) Sodann eröffnet die/der Vorsitzende die Kandidatenliste. Werden keine Kandidatinnen/Kandidaten mehr vorgeschlagen, ist diese zu schließen.

(3) Anschließend haben sämtliche vorgeschlagenen Bewerber/innen zu erklären, ob sie zur Kandidatur bereit sind, und ob sie im Falle einer Wahl das Amt anzunehmen gedenken. Zur Bewerbung können auch Abwesende zugelassen werden, wenn eine entsprechende Erklärung schriftlich vorliegt.

(4) Sodann haben die Mitglieder des wählenden Gremiums die Gelegenheit, Fragen an die Bewerber/innen zu stellen.

(5) Auf die Personaldebatte folgt unverzüglich die Abstimmung. Der Wahlgang ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses beendet.

(6) Ab dem zweiten Wahlgang entfallen die Absätze 2 bis 4.

§ 30

Konstruktives Misstrauensvotum

(1) Lassen die entsprechenden Bestimmungen die vorzeitige Beendigung einer Amtszeit durch Wahl einer/eines Nachfolgerin/Nachfolgers zu, so richtet sich das Verfahren nach den folgenden Bestimmungen über das konstruktive Misstrauensvotum.

(2) Das konstruktive Misstrauensvotum ist unter Angabe des betreffenden Amtes, des Namens der/des Amtsinhaberin/Amtsinhabers und des Namens der/des gewünschten Nachfolgerin/Nachfolgers dem wählenden Gremium schriftlich als ordentlicher Antrag entsprechend dessen Geschäftsordnung vorzulegen.

(3) Der Antrag bedarf der absoluten Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des wählenden Gremiums.

§ 31

Benennung von Referent/innen des AStA

Wird bei der Benennung eines Referenten des AStA die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, gilt der Kandidat als abgelehnt. Der AStA-Vorstand muss daraufhin dem Studierendenparlament einen anderen Kandidaten zur Benennung vorschlagen. Diese Benennung wird frühestens auf

der folgenden Sitzung in einem neuen ersten Wahlgang durchgeführt.

IV.

Wahlen der Fachschaftsräte

§ 32

Art der Wahl

(1) Es bestehen zwei Möglichkeiten, Fachschaftsräte zu wählen:

1. parallel zur Wahl des Studierendenparlaments, siehe Absatz 2,
2. bei der Fachschaftsvollversammlung, siehe Absatz 3.

(2) Die Wahl findet parallel zur Wahl des Studierendenparlaments nach Listenwahl gemäß dieser Wahlordnung, Abschnitt II: Wahlen zum Studierendenparlament, statt. Verantwortlich für die Wahl ist der Wahlausschuss des StuPa. Die Kandidat/innen sind von Ämtern im Wahlausschuss ausgeschlossen.

(3) Die Wahl findet bei der Fachschaftsvollversammlung nach dieser Wahlordnung, Abschnitt III: Personenwahlen, als Listenwahl statt. Die Wahl wird von einer/einem vom AStA bestellten Wahlleiter/in durchgeführt. Die Kandidatinnen/Kandidaten sind vom Amt der/des Wahlleiterin/Wahlleiters ausgeschlossen.

V.

Schlussbestimmungen

§ 33

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Stadt Hamburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft vom 1. März 2006 (Amtl. Anz. S. 1212) außer Kraft.

Hamburg, den 8. Oktober 2015

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1760